



SATZUNG

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Bethanienkirche zu Leipzig-Schleußig e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke gemäß § 54 des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ (AO).
- (2) Das Anliegen des Vereins besteht darin, die Erhaltung und Würdigung des im Jahr 1933 geweihten Kirchenbauwerks der evangelisch-lutherischen Bethaniengemeinde in Leipzig-Schleußig zu fördern.
- (3) Der Verein unterstützt bei der Sanierung und Modernisierung, stellt Mittel bereit und erbringt Eigenleistungen.
- (4) Es ist Aufgabe des Vereins, Spenden einzuwerben, Fördermittel zu beantragen und sonstige Zuwendungen zu gewinnen.
- (5) Das förderwürdige Anliegen soll über die Vereinsarbeit verstärkt öffentlich sichtbar gemacht werden.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein arbeitet unmittelbar mit dem Bauausschuss der Bethaniengemeinde zusammen und sucht die Zusammenarbeit mit nahestehenden Vereinen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen und juristische Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt und bedarf der Zustimmung des Vorstands.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam.
- (4) Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten oder
 - c) durch den Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann der Betroffene innerhalb eines Monats Einspruch einlegen, über den die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
- a) über alle in der Mitgliederversammlung besprochenen Fragen zu beraten und stimmberechtigt zu beschließen,
 - b) Vorschläge zu inhaltlichen, strukturellen und personellen Anliegen des Vereins zu unterbreiten, die vom Vorstand bearbeitet werden müssen,
 - c) eine Mitgliederversammlung schriftlich über den Vorstand zu beantragen,
 - d) in Abstimmung mit dem Vorstand seine Mitgliedschaft befristet ruhen zu lassen.
- (2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- a) regelmäßig an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sich im Hinderungsfall abzumelden.
 - b) einen Jahresbeitrag zu entrichten,
 - c) die Interessen des Vereins zu fördern.

§6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags liegt im Ermessen der Einzelnen. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Vorstand kann durch Beschluss für einzelne Mitglieder den Mindestbeitrag ermäßigen oder aussetzen, wenn die Zahlung des Mindestbeitrags für das Mitglied nicht zumutbar ist. Der Vorstand kann ferner durch Beschluss einen Familienmitgliedsbeitrag festlegen.
- (3) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags soll jeweils bis zum 30.06. des Kalenderjahres als Jahresbetrag erfolgen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags ausgenommen.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassensführer und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der Kassensführer. Jeder von ihnen kann den Verein einzeln vertreten. Hinsichtlich von Verfügungen im Wert von mehr als 500,- € sind die drei genannten Vorstandsmitglieder in der Weise gesamtvertretungsberechtigt, dass immer mindestens zwei handeln müssen. Entsprechendes gilt für das Eingehen von Verbindlichkeiten über 500,- € hinaus und für den Abschluss, die Änderung, Kündigung und Aufhebung von Verträgen, deren Wert 500,- € übersteigt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Verteilung der Ämter innerhalb des Vorstands erfolgt auf der konstituierenden Sitzung durch die Vorstandsmitglieder. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands kommissarisch im Amt.

- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode durch Rücktritt oder Tod aus, wählt die Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand.
- (6) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (7) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen neben Vereinsmitgliedern auch Nichtmitglieder angehören können.

§9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen und ist spätestens zwei Wochen vor Beginn durch den Vorstand schriftlich und unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder sie schriftlich unter der Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt es,
 - a) den Vorstand zu wählen und abzuberaufen,
 - b) den Jahresbericht des Vorstands und den Prüfbericht der Kassenführung entgegenzunehmen, sowie den Vorstand zu entlasten,
 - c) über Satzungsänderungen zu beschließen,
 - d) die Höhe des Jahresbeitrags festzulegen,
 - e) die Kassenprüfer für die Jahresabrechnung zu wählen und
 - f) über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands zu entscheiden,
 - g) über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
- (7) Die Art der Abstimmung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters.
- (8) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und Beschlüsse zur Höhe des Mitgliedsbeitrags bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10
**Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall
steuerbegünstigter Mittel**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bethaniengemeinde Leipzig-Schleußig, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Bau- und Sanierungszwecke gemäß § 54 der Abgabenordnung (AO) zu verwenden hat.
- (2) Die Bestimmungen nach Absatz 1 gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Leipzig, am 22. Januar 2019